



www.justizvollzug-bayern.de



Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs

Ergebnisse einer Befragung von Jugendrichtern
zum Thema Jugendarrest/„Warnschussarrest“

DVJJ Frühjahrstagung
Fischbachau, 27. April 2013

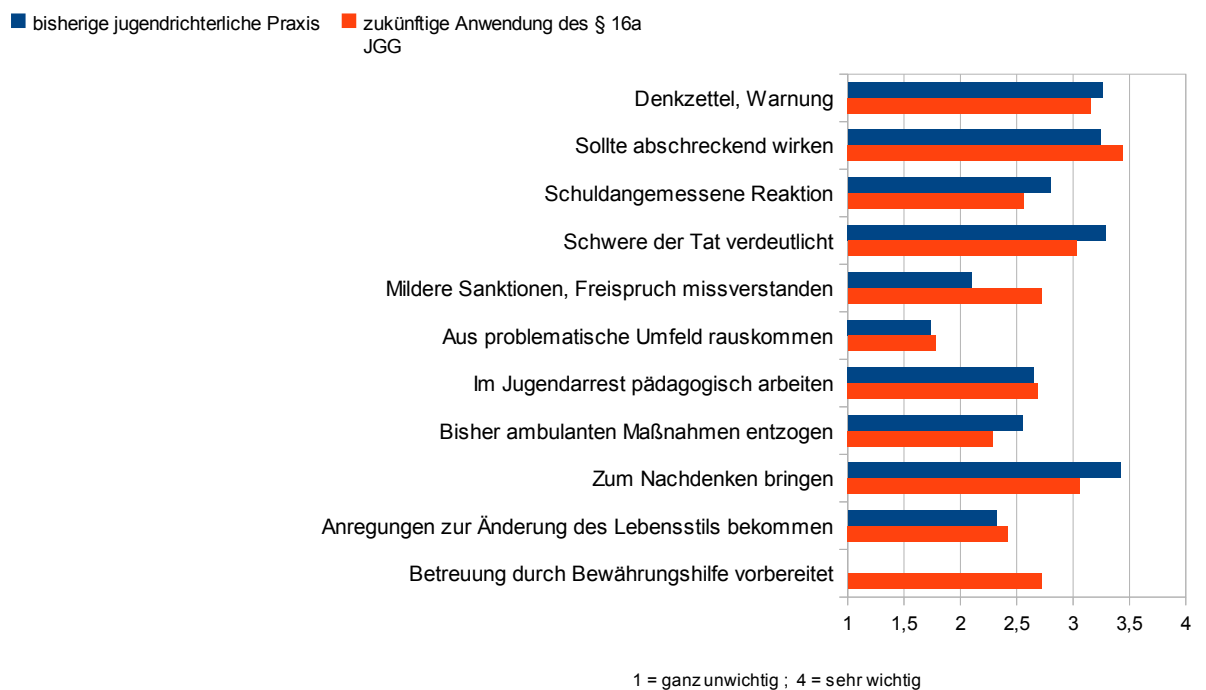
Dr. Johann Endres

Befragung von bayerischen Jugendrichtern (N = 32)

- Stellung zum „Warnschussarrest“:
 - 20 dafür; 7 neutral/unentschieden ; 5 dagegen
- Wissen über Ausgestaltung des Jugendarrests:
 - 14 fühlen sich „gut“ informiert, 13 „ausreichend“, 5 „ungenügend“
- Beabsichtigte Anwendung
 - 17 „bestimmt“, 15 „möglicherweise“, 0 „nein“
 - Prozentsatz der Personen, bei denen Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird: Mittelwert 21 (w) bzw. 24 (m) % (Range: 0 % - 80 %)
 - Prozentsatz der Personen, bei denen bisher Jugendstrafe ohne Bewährung verhängt worden wäre: M = 6 % bzw. 8 % (Range: 0 % bis 50 %)

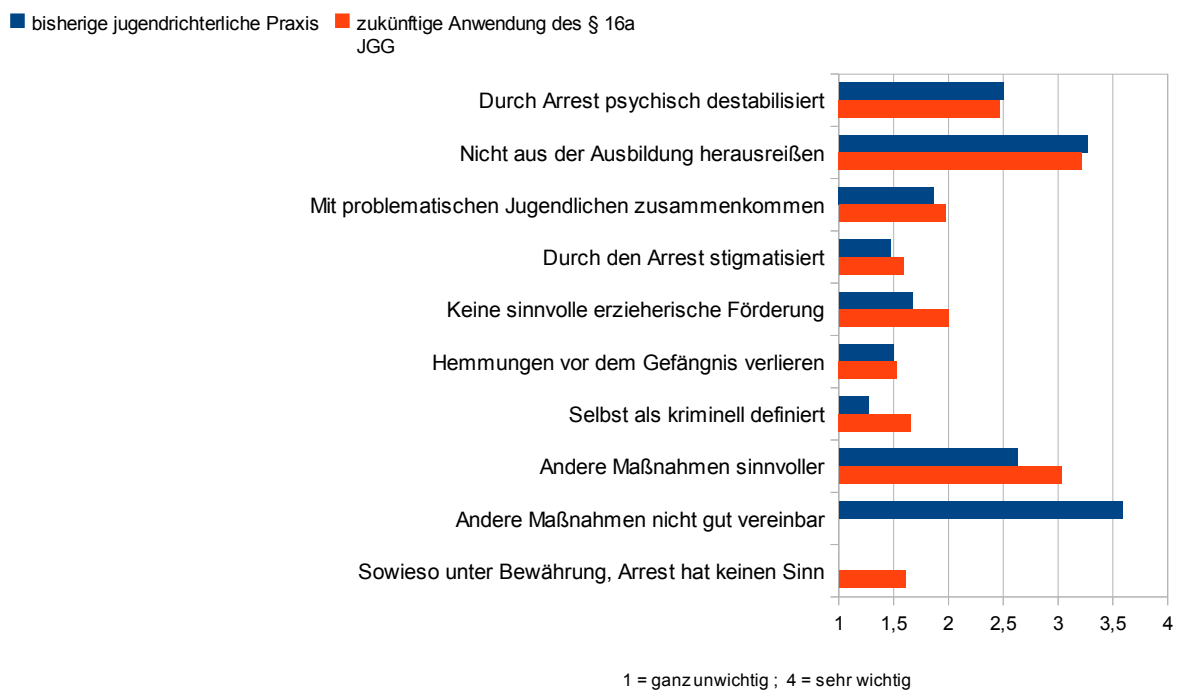
Ergebnisse der Befragung von Jugendrichtern: Gesichtspunkte *für* die Verhängung von Jugendarrest

Anordnung Jugendarrest



Ergebnisse der Befragung von Jugendrichtern: Gesichtspunkte *gegen* die Verhängung von Jugendarrest

Keine Anordnung Jugendarrest



Befragung von Jugendrichtern - Zwischenergebnis

- 1) Im Gegensatz zur Wissenschaft, die weithin die (negativ-) individualpräventive Wirksamkeit des Jugendarrests bezweifelt, sehen die Jugendrichter gerade diese Funktion („Denkzettel“, Abschreckung) des Arrests im Vordergrund!
- 2) Daneben halten sie auch eine erzieherische Ausgestaltung des Arrests für wichtig.
- 3) Zentrales Argument gegen die Verhängung eines Arrests ist vor allem, dass ein Jugendlicher nicht aus Schule oder Ausbildung herausgerissen werden soll.
- 4) Stigmatisierung oder Prisonierung sind für die Jugendrichter keine ausschlaggebenden Gegenargumente.

Befragung von Jugendrichtern: Szenario 1

Ein 17-jähriger Jugendlicher ist bisher nicht oder kaum strafrechtlich auffällig geworden, kommt aus einem stabilen Umfeld, hat aber nun eine schwere Gewalttat (gefährliche Körperverletzung, schwerer Raub) begangen.

- 25 Ja, hier könnte ich mir eine Anwendung des § 16a vorstellen.
- 0 Nein, diese Sanktion wäre mir zu milde
- 1 Nein, diese Sanktion wäre mir zu hart
- 5 Nein, diese Sanktion wäre aus anderen Gründen nicht geeignet:

.....

Befragung von Jugendrichtern: Szenario 2

Ein 20-Jähriger hat bisher bereits eine Vielzahl von kleineren Delikten verübt (Ladendiebstähle, Besitz von Betäubungsmitteln, Sachbeschädigung) und hat bereits eine Anzahl von jugendrichterlichen Maßnahmen gehabt, einschließlich zweier Kurzarreste; es ist aber keine Verhaltensänderung eingetreten; er steht erneut vor Gericht, diesmal wegen eines schweren Einbruchsdiebstahls.

- 23 Ja, hier könnte ich mir eine Anwendung des § 16a vorstellen.
- 2 Nein, diese Sanktion wäre mir zu milde
- 0 Nein, diese Sanktion wäre mir zu hart
- 7 Nein, diese Sanktion wäre aus anderen Gründen nicht geeignet:

.....

Befragung von Jugendrichtern: Szenario 3

Ein 15-jähriger Intensivtäter hat schon vor Eintritt seiner Strafmündigkeit massive Gewaltdelikte begangen; erste ambulante Sanktionen blieben ohne Wirkung; trotz intensiver Betreuung durch verschiedene Stellen ist er jetzt erneut mit einer brutalen Körperverletzung straffällig geworden.

- 16 Ja, hier könnte ich mir eine Anwendung des § 16a vorstellen.
- 13 Nein, diese Sanktion wäre mir zu milde
- 0 Nein, diese Sanktion wäre mir zu hart
- 3 Nein, diese Sanktion wäre aus anderen Gründen nicht geeignet:

.....

Befragung von Jugendrichtern: Szenario 4

Ein 18-jähriger Auszubildender war bisher strafrechtlich noch völlig unauffällig. Im Rahmen von Ermittlungen in der Drogenszene wird jetzt bekannt, dass er mit Drogen (Cannabis und Ecstasy) handelt. Er gibt zu, dass er seit zwei Jahren eine Anzahl von Bekannten mit Drogen beliefert und im Monat mehrere tausend Euro umgesetzt hat.

- 15 Ja, hier könnte ich mir eine Anwendung des § 16a vorstellen.
- 4 Nein, diese Sanktion wäre mir zu milde
- 4 Nein, diese Sanktion wäre mir zu hart
- 7 Nein, diese Sanktion wäre aus anderen Gründen nicht geeignet:

.....

Befragung von Jugendrichtern: Szenario 5

Eine 18-Jährige ist bereits mehrmals durch brutale Gewalttätigkeit aufgefallen; zwei erlebnis-pädagogische Maßnahmen sind gescheitert. Jetzt hat sie – unter laufender Bewährung – eine andere junge Frau an den Haaren die Treppe heruntergezogen und ihr drei Rippen gebrochen.

- 7 Ja, hier könnte ich mir eine Anwendung des § 16a vorstellen.
- 21 Nein, diese Sanktion wäre mir zu milde
- 0 Nein, diese Sanktion wäre mir zu hart
- 4 Nein, diese Sanktion wäre aus anderen Gründen nicht geeignet:

.....

Befragung von Jugendrichtern: Zusammenfassung

- 1) Die Mehrheit der Befragten sieht für die in der Gesetzesbegründung genannten Falltypen eine Basis für die Anwendung des § 16a JGG und will ihn dann Arrest verhängen.
- 2) Auszugehen ist von einer Anwendungsquote von ca. 25 bis 30 % der Fälle, in denen Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird.
- 3) Durch den „Einstiegsarrest“ sollen die sanktionierten Jugendlichen zum Nachdenken gebracht werden, der Arrest soll gemäß der Erwartung der Jugendrichter abschreckend wirken.